

Kapitel 1: Grundlagen

A. Methodische Grundüberlegung

Grundlage für die Frage der Notwendigkeit einer Koordinierung nationaler Sozialversicherungssysteme ist eine rechtsvergleichende Betrachtung der jeweiligen nationalen Lösungsansätze, die den in Frage stehenden Regelungsbereich betreffen. Durch eine solche Betrachtung können die Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten der zu koordinierenden Rechte bezüglich freizügigkeitsspezifischer Inhalte und damit Defizite im oben genannten Sinne ermittelt werden.⁵⁴

Wie jeder Rechtsvergleich erfordert auch der Vergleich von freizügigkeitsspezifischem Sozialrecht eine nach dem Funktionalitätsprinzip ausgerichtete Aufdeckung und Formulierung gemeinsamer zugrundeliegender Sachprobleme oder Regelungsbedürfnisse unter Loslösung von den jeweiligen Rechtsordnungen und deren Lösungsansätzen durch die Bildung vorrechtlicher Problematiken⁵⁵. Durch eine Systematisierung dieser Problemkonstellationen kann eine strukturierte Grundlage für den Vergleich erarbeitet werden⁵⁶. Gleichzeitig erfordert die Bestimmung der Sachprobleme eine sachliche Begrenzung. Der Rechtsvergleich bedarf eines aus der jeweiligen Gesamtrechtsordnung als Teil ausscheidbaren Problemkomplexes als Bezugspunkt.⁵⁷ Die Erarbeitung eines solchen systematischen Rasters von Sachproblemen wird sich daher auf Ereignisse oder individuelle Lebenslagen beziehen, die eine dem Bereich der Absicherung gegen arbeitsbedingte Schädigungen („Unfallversicherung“) angehörende Sozialleistung nach sich ziehen. Gleichzeitig müssen diese als spezifische internationale Problemlagen, denen Sachverhalte mit Auslandsberührung zugrundeliegen, angesehen werden können. Diese freizügigkeitsspezifischen Problemlagen der Unfallversicherung müssen dann durch Bildung von Fallgruppen und übergeordneten Gruppen systematisiert und geordnet werden.

B. Ermittlung und Systematisierung unfallversicherungsrechtlicher Regelungsprobleme

I. Strukturelemente sozialer Unfallversicherungssysteme

Die Absicherung abhängig Beschäftigter vor den Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit im Rahmen sozialer Unfallversicherungssysteme⁵⁸ wird durch deren Zugehö-

54 V.Maydell, in: Zacher, Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, S. 108; Zacher, in: ders., Sozialrechtsvergleich, S. 34.

55 Zacher, in: ders., Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, S. 36; Schregle, in: Zacher, Sozialrechtsvergleich, S. 141 ff. Zum Funktionalitätsprinzip in der Rechtsvergleichung vgl. Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 34; Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, IPR und Rechtsvergleichung, S. 314 f.

56 Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 43.

57 Zacher, in: ders., Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, S. 36 f.

58 Als soziale Unfallversicherungssysteme werden im Folgenden Absicherungssysteme bezeichnet, die sich an einem sozialen Schutzzweck orientieren und daher einen – wenn auch unterschiedlich umfangreichen –

rigkeit zu einem nationalen kollektiven Haftungsverbund gewährleistet. Charakteristisch für diese Form der Absicherung ist eine, vom Nachweis des Verschuldens oder der Liquidität des Arbeitgebers unabhängige⁵⁹, beitragsfinanzierte Leistung in unterschiedlicher Form und Höhe durch Versicherungsträger⁶⁰. Die Abdeckung des Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenrisikos durch ein Sozialversicherungssystem beeinflusst daneben in unterschiedlicher Form die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers⁶¹. Typische Strukturelemente sozialer Unfallversicherungssysteme sind, abgesehen von ihrer Organisationsform, die sachlichen und personellen Voraussetzungen der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung sowie die Voraussetzungen und der Umfang von Leistungen, daneben das Verhältnis der Unfallversicherung zu einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Arbeitgebers⁶².

II. Freizügigkeitsspezifische Problemlagen

Freizügigkeitsspezifische Problemlagen im Bereich der Sozialversicherung resultieren aus der Grenzüberschreitung von Arbeitnehmern⁶³, die zu Divergenzen zwischen Staatsangehörigkeit, territorialer Zugehörigkeit und sozialrechtlicher Zugehörigkeit führen können. Probleme ergeben sich insbesondere aus dem Wechsel dieser Zugehörigkeiten sowie aus einer Verwirklichung relevanter Sachverhalte im Ausland.⁶⁴ Die aus diesen Konstellationen entstehenden Einzelprobleme sind nicht endlos, sondern beschränken sich auf die individuellen Lebenslagen, die eine Leistung gesetzlicher Unfallversicherungssysteme nach sich ziehen. Eine Konkretisierung der Problemlagen orientiert sich daher im Folgenden an den eben aufgezeigten Strukturelementen gesetzlicher Unfallversicherungssysteme, ohne an dieser Stelle

sozialen Ausgleich bewirken wollen. In Abgrenzung zu reinen Privatversicherungssystemen folgen sie neben dem Versicherungsprinzip daher auch einem Solidarprinzip, vgl. *Wannagat*, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, S. 103; *Becker*, Staat und autonome Träger, S. 103; *Möller/Papier*, NZS 1998, S. 354. Privatversicherungssysteme sind dagegen als gewinnorientiert zu charakterisieren und werden durch die Freiheit des Vertragsschlusses sowie die freiheitliche Gestaltung des Vertragsinhalts charakterisiert, vgl. *Möller/Papier*, NZS 1998, S. 354.

59 Absicherungssystemen, die auf einer deliktischen Haftung des Arbeitgebers gründen, scheinen diese Merkmale zunächst fremd zu sein. Soweit aber in solchen Systemen ein Versicherungszwang, modifizierte Haftungsvoraussetzungen, Fonds für Fälle der Versichererinsolvenz und Versicherungsschutzlücken u. ä. bestehen (vgl. *Perrin*, Occupational Risks, S. 15), liegt auch hier eine sozialmotivierte kollektive Schadenstragung vor; vgl. auch *Wannagat*, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts S. 170, 175 f. *Flemming* (Work Injury, S. 31) lehnt daher eine systematische Differenzierung zwischen Absicherungsformen, die auf einer sog. „socialized responsibility“ und einer sog. „individualized responsibility“ basieren als zu formalistisch ab und verweist vielmehr auf eine Gesamtsicht des Absicherungssystems.

60 *Lauterbach*, in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 41 ff. (zur Frage der Leistungserbringung), S. 171 ff. (zur Frage der Finanzierung), S. 166 ff. (zur Frage der Organisationsform). Vgl. auch *Leinenbach/Sörensen*, Elemente eines Systems der sozialen Sicherung, S. 150 f. Speziell für den angloamerikanischen Rechtskreis: *Palmer*, Compensation for Incapacity, S. 39 f.

61 *Lauterbach*, in: IVSS-Bericht IV, 14. Generalversammlung 1961, S. 7; *Flemming*, Work Injury, S. 3, 5; *Lampert*, Sozialpolitik, S. 216.

62 Vgl. *Kaim-Caudle*, Comparative Social Policy, S. 65; *Nußberger*, in: Öffentliche und private Sicherung gegen soziale Risiken, S. 200 ff. Allgemein für soziale Sicherungssysteme vgl. v. *Hippel*, Grundfragen der Sozialen Sicherheit, S. 24.

63 Vgl. insbesondere auch zu den unterschiedlichen Formen der Auslandsbeschäftigung, oben Einleitung B.II, S. 33.

64 Vgl. *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 274; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1400.